

Stadt Meerbusch

Der Bürgermeister
Projektgruppe Stadtentwicklung
Az.: 4/61-26-03/277 wds/ra

26. April 2006

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP 8.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am
9. Mai 2006

Bebauungsplan Nr. 277, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch/Gewerbegebiet Bundenrott

8.1 Beschluss über Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB

8.2 Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

8.1 Beschluss über Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 277, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch/Gewerbegebiet Bundenrott hat gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung vom 29. März 2006 bis einschließlich 12. April 2006 zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen.

Über die eingegangenen Anregungen entscheidet der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt:

1. Rhein-Kreis Neuss

Schreiben vom 11.04.2006

Der Anregung wird nach wie vor nicht gefolgt.

Begründung:

Der APWL hat bereits in seiner Sitzung am 7. März 2006 über eine gleichlautende Anregung beraten und entschieden, der Anregung nicht zu folgen. Weiterhin hat der APWL bestimmt, dass Anregungen im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 (3) BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Unbeschadet dieser Sach- und Rechtslage verbleibt es bei der Beschlusslage vom 7. März 2006:

Der unter Punkt 5 im Bebauungsplanentwurf aufgenommene Hinweis zur Versickerung von Dach- und Oberflächenwässern basiert auf einer Anregung des Staatlichen Umweltamtes Krefeld mit Schreiben vom 30.03.2005, wonach das großflächige Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser (d. h. das von Dachflächen) zunächst grundsätzlich zulässig ist. Es entbindet einen potentiellen Antragsteller jedoch nicht von der Nachweispflicht einer praktischen Durchführbarkeit auf Grund der vorgefundenen Grundwasserflurabständen im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren gegenüber der Unteren Wasserbehörde.

8.2 Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

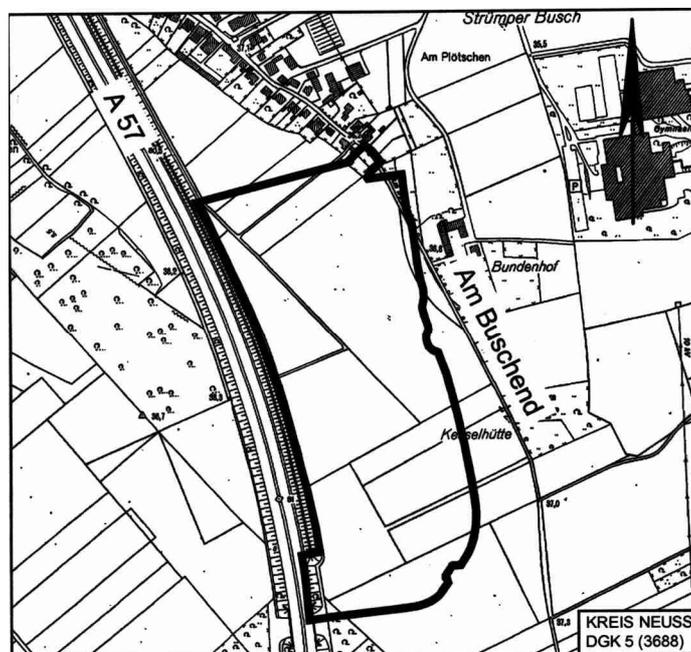
Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 277, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch/Gewerbegebiet Bundenrott als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit § 244 (2) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) sowie in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird in etwa begrenzt im

- Norden durch eine in Ost-West-Richtung verlaufende Begrenzungslinie zwischen dem südlichen Ortsrand der Siedlung „Am Buschend“ und der A 57,
- Westen durch die östliche Begrenzungslinie (Böschungsfuß) der A 57,
- Süden durch die nördliche Begrenzungslinie der geplanten Kreisstraße (K 9 n) in Höhe des Brückenbauwerkes der A 57,
- Osten durch die westliche Begrenzungslinie der geplanten Kreisstraße (K 9 n) bis zum südlichen Ortsrand der Siedlung „Am Buschend“

und ist im nachfolgenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Begründung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 277, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch/Gewerbegebiet Bundenrott hat einschließlich seiner vom APWL am 7. März 2006 beschlossenen Änderungen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 29. März 2006 bis einschließlich 12. April 2006 zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen.

Aus der Bürgerschaft wurden keine Anregungen vorgebracht.

Die Träger der öffentlichen Belange wurden mit Schreiben vom 24. März 2006 von der erneuten Offenlage unterrichtet. Nachbargemeinden waren in Ihren Belangen von den Entwurfsänderungen nicht betroffen.

Es wurde die als Anlage in Kopie beigefügte Anregung vorgebracht.
Über die eingegangenen Anregungen hat der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander zu entscheiden.
Folgt der Ausschuss dem Beschlussvorschlag, kann er dem Rat der Stadt den Satzungsbeschluss empfehlen.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt, zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu 8.2: